

Gemeinde Baienfurt Landkreis Ravensburg

Betriebssatzung für die Wasserversorgung Baienfurt

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt am 10.11.1993 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, Name

- 1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Baienfurt ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- 3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.
- 4) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung Baienfurt“.

§ 2

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Baienfurt gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister beteiligt. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung und kein Betriebsausschuss bestellt. Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Finanzverwaltung miterledigt.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidungen

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs sowie der Personalentscheidungen von Gemeinderat, beschließenden Ausschüssen und Bürgermeister, die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 **Bürgermeister**

- 1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.
- 2) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 **Stammkapital, Wirtschaftsjahr**

- 1) Das Stammkapital wird auf 2.450.000 DM festgesetzt.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 31.12.1994 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	10.11.1993	11.11.1993	19.11.1993	31.12.1994
Änderung	09.11.1994	10.11.1994	18.11.1994	
Änderung	16.09.1998	17.09.1998	02.10.1998	31.12.1998
Änderung	14.04.1999	15.04.1999	30.04.1999	31.12.1999